

Musikverein Rutesheim

Ausbildungsordnung für die Jugendausbildung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Musikverein Rutesheim e.V. bietet ein umfassendes Ausbildungsprogramm für Kinder und Jugendliche an. Ziel ist die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in der Jugendkapelle und im Blasorchester des Musikvereins mit der Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse.
- (2) Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Mitgliedschaften gilt die Satzung des Musikvereins Rutesheim e.V.
- (3) Der Musikverein Rutesheim e.V. ist Mitglied des Blasmusikverbands Baden-Württemberg – Kreisverband Böblingen. Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinie für die Ausbildungsarbeit.

§ 2 Ausbildungsstufen

- (1) Das Ausbildungsangebot gliedert sich grundsätzlich in 3 Stufen:
 - rhythmisch-musikalische Früherziehung
 - Blockflötenunterricht
 - Instrumentalunterricht
- (2) Rhythmisch-musikalische Früherziehung und Blockflötenunterricht werden grundsätzlich als Gruppen-, der Instrumentalunterricht als Einzelunterricht erteilt.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Wegzug und Ausschluss

- (1) **Die Anmeldung muss schriftlich** bei der Jugendleitung des Musikvereins Rutesheim e.V. **erfolgen**. Die Aufnahme in die jeweilige Ausbildungsstufe ist grundsätzlich **jederzeit** möglich und richtet sich nach den vorhandenen freien Kapazitäten. Einzelheiten müssen mit der Jugendleitung abgestimmt werden.
- (2) **Abmeldungen von der rhythmisch-musikalischen Früherziehung und vom Blockflötenunterricht (Kündigung)** sind **nur zum Quartalsende** möglich. **Die schriftliche Abmeldung** muss spätestens am Monatsende des dem Quartalsende vorausgehenden Monats beim Musikverein Rutesheim e.V. bzw. bei der Ausbildungskraft vorliegen.
- (3) **Abmeldungen vom Instrumentalunterricht (Einzelunterricht)** sind **nur zum Monatsletzen der Monate Februar und August** möglich. **Die schriftliche Abmeldung** muss spätestens am 31.12. (auf Ende Februar) bzw. am 30.06. (auf Ende August) beim Musikverein Rutesheim bzw. bei der Ausbildungskraft vorliegen.
- (4) Im Fall des **Wegzugs** kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur mit **sechswöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende**.
- (5) Die Auflösung des Vertrags ist nach der 1. Unterrichtsstunde kostenfrei möglich.
- (6) Die Auszubildenden sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** sowie zu seiner erforderlichen Vor- und Nachbereitung **verpflichtet**. Mehrfacher Verstoß gegen diese Verpflichtungen, triftige ausbildungsbezogene Gründe sowie Nichtzahlung der Ausbildungsgebühren berechtigen zum **Ausschluss** des/der Auszubildenden aus dem Unterricht durch den Ausbilder. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss trifft der 1. Vorsitzende des Musikvereins die endgültige Entscheidung.

§ 4 Ferien und Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen in Rutesheim festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendausbildung beim Musikverein Rutesheim e.V. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§ 5 Ausbildungsgebühren, Stundenausfall, Zahlungsweise

- (1) Die Ausbildungsgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis des Musikvereins Rutesheim e.V. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Unterrichtserteilung.
- (3) Die Ausbildungsgebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn der/die Auszubildende dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.
- (4) Bei längerer Erkrankung eines/einer Auszubildenden wird bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde auf die Zahlung der Ausbildungsgebühr verzichtet. Wahlweise können ausgefallene Unterrichtsstunden im Rahmen der freien Kapazitäten des Ausbilders kostenfrei nachgeholt werden.
- (5) Bei Erkrankung des Ausbilders oder aus sonstigen Gründen können bis zu zwei Stunden während einer Ausbildungsperiode (März-August bzw. September-Februar) ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsgebühren besteht.
- (6) Die Zahlung der Ausbildungsgebühren erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Hierfür haben die Eltern/Erziehungsberechtigte eine geeignete Bankverbindung bekannt zu geben. Der Einzug erfolgt quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte.
- (7) Der Musikverein erhält von der Gemeinde Rutesheim einen festgesetzten Beitrag im Rahmen der Richtlinien über die Förderung der Vereine. Dieser Beitrag wird vom Musikverein zur Abdeckung der mittelbaren Kosten für die Jugendausbildung (Instrumentenbeschaffung und -instandhaltung, kostenfreie Bereitstellung des Musikerheims, Bezahlung der Ausbilder für besondere Veranstaltungen) verwendet. **Der Auszubildende bzw. dessen Erziehungsberechtigter hat daher keinen weiteren Anspruch auf Zuschuss für den Musikunterricht von Kindern und Jugendlichen von der Gemeinde Rutesheim.**

§ 6 Mietinstrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der/die Auszubildende ein geeignetes Instrument besitzen. Instrumente können (mit Ausnahme von Blockflöten), soweit vorhanden, aus dem Bestand des Musikvereins Rutesheim e.V. entliehen werden. Die monatliche Leihgebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis des Musikvereins Rutesheim e.V.
- (2) Die Leihzeit sollte grundsätzlich auf 1 Jahr beschränkt werden und kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Bei Beendigung der Ausbildung bzw. nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist ist das entliehene Instrument beim Ausbilder bzw. der Jugendleitung zurückzugeben.
- (3) Die Instandhaltung der Instrumente übernimmt der Musikverein Rutesheim e.V. Hierunter fallen nicht Verbrauchsmaterialien (z. B. Holzblättchen für Saxophone) bzw. Kleinreparaturen unter 10 €.
- (4) Für Verlust bzw. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des entliehenen Instruments haftet der/die Auszubildende bzw. dessen gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

§ 7 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsicht über die Auszubildenden übt der Ausbilder nur während der Unterrichtszeit aus. Bei sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen unterliegen die Auszubildenden nur dann der Aufsicht des Musikvereins Rutesheim e.V., wenn sie als Beteiligte zu diesen Veranstaltungen vom Verein eingesetzt wurden bzw. der Verein eine ausdrückliche Anmeldung zu vereinsinternen Veranstaltungen erhalten hat.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Musikvereins Rutesheim e.V. beginnt in der Regel mit der Ankunft der Auszubildenden im Unterrichtsraum und endet mit der Beendigung des Unterrichts. Die Auszubildenden müssen daher durch eine geeignete Person zum Unterricht gebracht, in die Obhut des Ausbilders übergeben und nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden.

Musikverein Rutesheim

Anmeldung zum

 Blockflötenunterricht Instrumentalunterricht Leihinstrument

Ich möchte mein Kind zu dem oben angekreuzten Unterricht anmelden.
Die Jugendausbildung richtet sich nach vorstehender Ausbildungsordnung, die Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist. Eine Ausfertigung der Ausbildungsordnung und des Gebührenverzeichnisses hat die/der Anmeldende erhalten.

Bearbeitungsvermerk	Erfasst am	Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):
Name, Vorname		
Name, Vorname des Anmeldenden/gesetzl. Vertreters		
Strasse, Hausnummer		
PLZ 	Wohnort	
Telefon	Geburtsdatum	Instrument
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass der Musikverein Rutesheim e. V. den jeweiligen Ausbildungsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzieht.		
Kreditinstitut		
Kontonummer 	BLZ 	

Eine Mehrfertigung der Ausbildungsordnung und des Gebührenverzeichnisses habe ich erhalten

Datum	Unterschrift, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter
-------	---

Musikverein Rutesheim e.V.
Miemingerweg 3
71277 Rutesheim
www.musikverein-rutesheim.de

Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Böblingen